



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.01.2021

Waffen in Bayern 2020 – I

Um die waffenrechtliche Situation in Bayern im Jahre 2020 nachvollziehen zu können, frage ich die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse (Kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) bestanden in Bayern zum Stichtag 31.12.2020? | 2 |
| 1.2 | Wie hoch war die Anzahl der Waffenhalter und -halterinnen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 2 |
| 1.3 | Wie hoch war die Anzahl der registrierten Schusswaffen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 2.1 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 2.2 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 2.3 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 Waffengesetz (WaffenG), die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 3.1 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 3.2 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 3 |
| 3.3 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 4 |
| 4.1 | Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein) ausgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.2	Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?	4
5.1	Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt?	4
5.2	Wie viele illegale erlaubnispflichtige Waffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt bzw. aufgefunden (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?	4
5.3	Um welche Art von illegale Waffen, die 2020 beschlagnahmt oder aufgefunden wurden, handelte es sich jeweils?	4
6.1	Wie viele Personenschäden durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)?	6
6.2	Wie viele Todesfälle durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)? ...	6
6.3	Wie viele Suizide durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert?	6
7.	Wie viele dieser Vorfälle sind mit Schusswaffen verübt worden, die sich im legalen Besitz des Schützen/der Schützin befunden haben (bitte unter kurzer anonymisierter Sachverhaltsangabe und Nennung des Bedürfnisgrundes der Waffenbesitzenden, z. B. Jäger-, Sport- und Brauchtumsschützen/-schützinnen, Altbesitzer/-innen, Sonstiges)?	6
8.	Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Problem, das Anwachsen des legalen Waffenbesitzes, einzudämmen?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.02.2021

Vorbemerkung:

Seit September 2020 wird die Statistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) überarbeitet, da im Rahmen einer Analyse deutlich wurde, dass sich das ab dem 01.09.2020 in Kraft getretene Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) auf bestimmte Kennzahlen derart auswirkt, dass es zu Inkonsistenzen in der Zählung führt. Die Fragen können daher derzeit teilweise nicht oder nur für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 beantwortet werden.

1.1 Wie viele wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse (Kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) bestanden in Bayern zum Stichtag 31.12.2020?

Zum Stichtag 31.08.2020 waren für Bayern im NWR insgesamt 553 259 gültige waffenrechtliche Erlaubnisse erfasst.

1.2 Wie hoch war die Anzahl der Waffenhalter und -halterinnen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?

Zum Stichtag 31.08.2020 gab es in Bayern insgesamt 210 083 Waffen- und Waffenteilbesitzer.

Eine für die weitere Beantwortung der Frage erforderliche Einzelbetrachtung für die sieben Regierungsbezirke hätte eine Abfrage der Daten bei den 96 Kreisverwaltungs-

behörden erfordert und zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand geführt, weshalb sie unterblieben ist. Daten dürfen zu statistischen Zwecken nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) an Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) werden statistische Daten aus dem NWR daher grundsätzlich nur für Bayern insgesamt übermittelt. Die im NWR im Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Waffenbehörde gespeicherten Daten werden demgegenüber nur dieser übermittelt. Zur Beantwortung der Frage müssten somit die Daten aller 96 Kreisverwaltungsbehörden einzeln abgefragt und von den Regierungen manuell zusammengeführt werden. Alternativ könnten die Daten zentral durch das BVA als Registerbehörde im Rahmen einer Sonderauswertung zusammengestellt werden. Dazu müsste aber zuvor die Zustimmung aller Kreisverwaltungsbehörden eingeholt werden. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA wurde zuletzt zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.01.2019 (Drs. 18/2605 vom 09.08.2019) für den Stichtag 31.12.2018 durchgeführt und war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt.

Eine Wiederholung solcher Abfragen im Jahresrhythmus stünde aufgrund der dafür notwendigen Verwaltungsressourcen außer Verhältnis zum damit verbundenen Erkenntnismehrwert. Zugleich steht einer routinemäßigen jährlichen Abfrage die in § 15 Abs. 3 Satz 1 NWRG getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers entgegen, dass den obersten Landesbehörden grundsätzlich nur die statistischen Daten für das jeweilige gesamte Landesgebiet übermittelt werden. Diese Entscheidung würde unterlaufen, wenn die Daten der einzelnen Waffenbehörden in regelmäßigen Abständen insgesamt erhoben würden.

Ein konkreter Anlass oder ein besonders geltend gemachtes Interesse für eine kleinteilige Erhebung auf Ebene der Regierungsbezirke wird in der Schriftlichen Anfrage nicht genannt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung nur auf der Grundlage der dem StMI aus dem NWR übermittelten Daten. Hinsichtlich der weitergehend erfragten Daten wird auf die Antwort des StMI vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage vom 09.01.2019 (Drs. 18/2605 vom 09.08.2019) verwiesen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen. Aus dem dort genannten Grund würden derzeit Sonderauswertungen beim NWR nur zu unkorrektem Zahlenmaterial führen.

- 1.3 Wie hoch war die Anzahl der registrierten Schusswaffen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 2.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 2.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 2.3 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 Waffengesetz (WaffenG), die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 3.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 3.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**

- 3.3 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffnG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 4.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein) ausgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**
- 4.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2020 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk)?**

Dem StMI liegen für Bayern insgesamt keine Daten zu den in 2020 neu erteilten bzw. entzogenen Erlaubnissen vor. Aus den Daten der NWR-Statistik können automatisiert nur Daten zu einem Stichtag, nicht aber für einen Zeitraum abgebildet werden. Aus den Zahlenwerten verschiedener Stichtage lassen sich deshalb nur absolute Veränderungen (Veränderungen ergeben sich aus einer Saldierung der erteilten und entzogenen/aus anderen Gründen z. B. zurückgegebenen Erlaubnisse) darstellen, jedoch keine Daten über erteilte und entzogene Erlaubnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 Bezug genommen.

Gleiches gilt für die Daten der 96 Waffenbehörden und sieben Regierungsbezirke. Die Daten zu den tatsächlich neu erteilten und entzogenen Erlaubnissen müssten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand händisch erhoben werden. Alternativ wäre eine aufwendige Sonderauswertung des NWR erforderlich. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA für das Jahr 2018 war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt, vgl. die Antwort zu Frage 1.2.

5.1 Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt?

Vorbemerkung:

Das Waffengesetz kennt den Begriff „Beschlagnahme“ nicht. Die Fragen wurden daher dahin gehend interpretiert, dass sie sich auf sichergestellte Waffen und Munition im Sinne von § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 WaffG beziehen.

Insgesamt wurden durch die Waffenbehörden 680 erlaubnispflichtige Schusswaffen sichergestellt.

5.2 Wie viele illegale erlaubnispflichtige Waffen wurden in Bayern im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden beschlagnahmt bzw. aufgefunden (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Nachfolgende Übersicht enthält die durch die Waffenbehörden sichergestellten illegalen erlaubnispflichten Waffen:

Oberbayern	168
Niederbayern	32
Oberpfalz	116
Oberfranken	36
Mittelfranken	16
Unterfranken	2
Schwaben	84

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung zu Frage 5.1 verwiesen

5.3 Um welche Art von illegale Waffen, die 2020 beschlagnahmt oder aufgefunden wurden, handelte es sich jeweils?

Folgende illegalen Waffen wurden im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden sichergestellt oder aufgefunden:

- halbautomatische Pistole Kal. 7,62mm
- halbautomatische Pistole Kal. 7,65mm
- halbautomatische Pistole Kal. 7,65mmBrowning
- halbautomatische Pistole Kal. 6,35mm
- halbautomatische Pistole Kal. 6,35mmBrowning
- halbautomatische Pistole Kal. .45Auto
- halbautomatische Pistole Kal. .45ACP
- halbautomatische Pistole Kal. .22lr.
- halbautomatische Pistole Kal. .22short
- halbautomatische Pistole Kal. 6mm
- halbautomatische Pistole 9mm kurz
- halbautomatische Pistole Kal. 9mmLuger
- Einzellader-Pistole Kal. .45Spanish
- Pistole Kal. 7,65mm
- Pistole Kal. 9mm
- Pistole Kal. 22
- doppelläufige Perkussionspistole
- Revolver Kal. 4mm
- Revolver Kal. 4mmM20
- Revolver Kal. 4mmRf lang
- Revolver Kal. .22lr.
- Revolver Kal. .38
- Revolver Kal. 45
- Revolver Kal. 357
- Revolver Kal. 357Mag
- Perkussions-Revolver Kal. unbekannt
- Perkussions-Revolver Kal. .36 (BlackPowder)
- Revolver ohne PTB-Zeichen 9mm PAK
- Kleinkaliberrevolver
- Doppelflinte Kal. 16
- Doppelflinte Kal. 16/70
- Doppelflinte Kal. 12/70
- Doppelflinte Kal. unbekannt
- Bockbüchseflinte Kal. .222Rem.
- Bockdoppelflinte Kal. 12/70
- Repetierbüchse Kal. Unbekannt
- Repetierbüchse Kal. .243Win
- Repetierbüchse Kal. .22lr.
- Repetierbüchse Kal. .30-30 Win
- Repetierbüchse Kal. 7,62 x 54R
- Repetierbüchse Kal. 8 x 60 R
- Repetierbüchse Kal. 8 x 57 IS
- Einzellader-Büchse Kal. .557Snider
- Einzellader Büchse Kal. .22lr
- Einzellader-Büchse Kal. .22lr, Ultrakurz (sog. Wildererwaffe)
- Einzellade-Büchse Kal. 6mm Bullet
- Einzellade-Büchse Kal. 6mm Flobert
- Unterhebelrepetierbüchse Kal. .22lr
- Kipplaufbüche Kal. Unbekannt
- halbautomatische Büchse Kal. .22 lr
- Drilling Kal. 16/70, 7x57
- Austauschlauf, Kal. 9mm Luger
- Austauschlauf Kal. .22lr
- Druckluftgewehr ohne F-Zeichen, Kal. 4,5mm(Bullet)
- Luftgewehre ohne F-Zeichen, Kal. 4,5mm
- Schreckschusspistolen ohne PTB
- Schreckschussrevolver 6mm ohne PTB Kennzeichnung
- SRS-Pistolen ohne PTB
- Signalpistole (nicht näher bezeichnet)
- Signalpistole Kaliber 4 (Seenotmittel)
- Vorderladerlangwaffen
- MG
- MP

- Sturmgewehr, AK 47 Kal. 7,62x39
- Gewehr, Kal. 22
- Gewehr, K 98
- Bolzenschussapparat 9x17

Diverse nicht näher bezeichnete Kurz- (Revolver, Pistolen) und Langwaffen (Repetierbüchsen, Flinten) und Austausch- bzw. Wechselläufe.

6.1 Wie viele Personenschäden durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)?

Bayernweit wurden laut Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) im Jahr 2020 acht Personenschäden durch den strafrechtlich relevanten Gebrauch erlaubnispflichtiger Schusswaffen polizeilich im Sondermeldedienst Waffen/Sprengstoff registriert. Ein Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) bestand nach Sonderauswertung des BLKA bei keinem dieser Ereignisse.

6.2 Wie viele Todesfälle durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert (bitte mit Nennung nach möglichem PMK-Bezug)?

Unter den bei 6.1 genannten acht Vorfällen führten alle zu einem tödlichen Ausgang.

6.3 Wie viele Suizide durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden im Jahr 2020 in Bayern registriert?

Im Jahr 2020 wurden bayernweit polizeilicherseits 54 Suizide mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen registriert.

7. Wie viele dieser Vorfälle sind mit Schusswaffen verübt worden, die sich im legalen Besitz des Schützen/der Schützin befunden haben (bitte unter kurzer anonymisierter Sachverhaltsangabe und Nennung des Bedürfnisgrundes der Waffenbesitzenden, z. B. Jäger-, Sport- und Brauchtumsschützen/-schützinnen, Altbesitzer/-innen, Sonstiges)?

Bei den unter 6.1 genannten Vorfällen befand sich keine der Tatwaffen im legalen Besitz des Täters. Bei den unter 6.3 genannten 54 Vorfällen (Suizide) befanden sich 28 Schusswaffen im legalen Besitz des Suizidenten. Bedürfnisgründe werden im Sondermeldedienst Waffen/Sprengstoff nicht abgebildet. Somit erfolgt keine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung bei der Bayerischen Polizei. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für eine Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten, auch in der zur Verfügung stehende Zeit, nicht erfolgen.

8. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Problem, das Anwachsen des legalen Waffenbesitzes, einzudämmen?

In der Tat ist in der Vergangenheit ein erhöhtes Interesse sowohl an der Jagd als auch am sportlichen Schießen erkennbar, sodass mehr Menschen ein entsprechendes Be-

dürfnis aufgrund ihrer Freizeitaktivitäten bzw. sportlichen Hobbys nachweisen und eine entsprechende Waffenerlaubnis beantragen. Auch die Zahl der Kleinen Waffenscheine hat seit 2015 deutlich zugenommen.

Der Waffenbesitz unterliegt in Deutschland nach dem Waffengesetz grundsätzlich einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die Staatsregierung hat weder Einfluss auf die Anzahl der Erlaubnisangebote noch auf die Erlaubniserteilung, wenn die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Höchstanzahl von Waffenerlaubnissen legt das Waffengesetz im Übrigen nicht fest.